

13. III. 1917

MS

(Türkische Ausfuhr und Approvisionierung.) Aus Konstantinopel wird telegraphiert: Die Kammer hat die seit einem Monat in Kraft stehende Verordnung betreffend die Errichtung einer Zentral-Kommission für das Ausfuhrwesen genehmigt. Auf einige Anfragen antwortend, führte der Großvezier aus: Die Verordnung war notwendig geworden, um die Interessen der ottomanischen Produzenten zu wahren und den Preis der Ausfuhrartikel auf einem guten Niveau zu erhalten. Der Großvezier befahte sich sodann mit den zwischen der Regierung und der österreichisch-ungarisch-deutschen Einkaufskommission zustande gekommenen Vereinbarungen hinsichtlich der Ausfuhr von Rohstoffen für Kriegsmaterial gegen Lieferung von Kriegsmaterial und Manufakturwaren, deren Ausfuhr nicht dem Wirkungskreis der Kommission angehöre. Hierauf verhandelte die Kammer die Gesetzesverordnung betreffend die Einrichtung einer unter dem Vorstehe des Ministers des Innern stehenden Amtsabteilung zum Einkauf von Getreide und zur Sicherung der Lebensmittelversorgung Konstantinopels und der Provinzen. Der Großvezier griff wiederholt in die Debatte ein, legte die Organisation des Amtes dar und zählte die Maßnahmen der Regierung auf, die, ohne Maximalpreise festzusetzen, beschlossen habe, die Preise indirekt dadurch zu beeinflussen, daß sie die Verteilung von Lebensmitteln und Petroleum zu billigen Preisen, sowie den Verkauf von Fleisch, dessen Preis so auf normaler Höhe erhalten werden soll, organisiere. Die in Rumänien gemachte Beute werde die Aufgabe der Regierung erleichtern, da der auf die Türkei entfallende Anteil für zwei bis drei Jahre hinreiche. Hierauf wurde die erwähnte Gesetzesverordnung angenommen.